

Zeitschriftenartikel

Begutachtet

Begutachtet:

Dr. Steffen Rudolph 
HAW Hamburg
Deutschland

Erhalten: 26. Juni 2023**Akzeptiert:** 27. Juni 2023**Publiziert:** 29. Juni 2023**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch.
Dieses Werk steht unter der Lizenz
Creative Commons Namens-
nennung 4.0 International (CC BY 4.0).

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Ulrike, 2023: Alles was Recht ist: Die Bibliothekstantieme. In: *API Magazin* 4(2) [Online] Verfügbar unter: [DOI 10.15460/apimagazin.2023.4.2.160](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2023.4.2.160)

Alles was Recht ist: Die Bibliothekstantieme

Prof. Dr. Ulrike Verch^{1*} 

¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Deutschland
Professorin für Medienrecht

* Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Für Ausleihen von Büchern und anderen Datenträgern, die urheberrechtlich geschützte Werke enthalten und die in öffentlich zugänglichen Bibliotheken durchgeführt werden, erhalten Verlage und Autor*innen in Deutschland eine Vergütung durch die Verwertungsgesellschaft Wort, die als Bibliothekstantieme bezeichnet wird. Wie die Bibliothekstantieme erhoben, berechnet sowie ausgezahlt wird und welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, stellt der Beitrag in kompakter Form dar und geht abschließend auf die aktuelle Diskussion ein, ob auch für digitale Werke ein Anspruch auf die Bibliothekstantieme eingeführt werden sollte.

Schlagwörter: Bibliothekstantieme, Verwertungsgesellschaften, VG Wort, E-Lending, Urheberrecht, Erschöpfungsgrundsatz, Pauschalvergütung, Verteilungsplan, Bibliotheksgroschen, Verleihtantieme

All what is right: Library royalties

Abstract

Publishers and authors in Germany receive a payment from the collecting society VG Wort, which is referred to as a library royalty. The article describes in a compact form how the library royalty is collected, calculated and paid and what legal framework conditions apply, and concludes responding to the current discussion as to whether there should also be a claim to the library royalty for digital works.

Keywords: Public Lending Right, Library Royalty, Collecting Society, E-lending, Intellectual Property Law

1 Einleitung

Die [Bibliothekstantieme](#) ist für Verlage und Autor*innen in Deutschland ein gern gesehener Zusatzverdienst. Sie bietet eine pauschale Vergütung für das gesetzliche Verleihrecht von Bibliotheken und wird jährlich mit insgesamt rund 14 Millionen Euro aus Steuergeldern finanziert.¹ Allerdings erhalten nicht alle Urheber*innen² einen gleich hohen Betrag, sondern die Zahlungen sind abhängig davon, ob erstens die Texte der zuständigen [Verwertungsgesellschaft Wort \(VG Wort\)](#) gemeldet wurden und zweitens welcher Sparte ein Werk zuzuordnen ist. Bei belletristischen Büchern können Textverfasser*innen derzeit mit ungefähr 3 Cent pro Ausleihvorgang rechnen und Verlage mit 1,2 Cent. Diese Kosten werden nicht direkt durch die Bibliotheken finanziert, sondern gemeinsam durch Bund und Länder getragen. Daher ist die aktuelle Forderung des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv), die Bibliothekstantieme zu erhöhen, nicht mit Kosten für die eigenen Einrichtungen verbunden.³ Auch der Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS Verdi) und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels stimmen zugunsten ihrer Mitglieder einer Erhöhung der Bibliothekstantieme zu und verlangen außerdem, ebenso wie der dbv ([Deutscher Bibliotheksverband 2019](#)), eine Ausweitung der Bibliothekstantieme auf E-Medien, deren Nutzung in Bibliotheken bisher noch nicht gesetzlich vergütet wird ([Deutscher Bundestag 2023](#)). Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat im März dieses Jahres einen Antrag ins Parlament mit dem Ziel eingebracht, eine „gerechte Vergütung von Autorinnen und Autoren zu gewährleisten“, indem die Bibliothekstantieme deutlich erhöht wird.⁴ Um zu verstehen, wie sinnvoll die diskutierte Anhebung und Ausweitung ist, soll die Bibliothekstantieme in ihrer Funktionsweise und in Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet werden.

2 Gesetzliche Grundlage

Das Recht von Autor*innen, eine Zahlung für die Nutzung ihrer Werke durch Bibliotheken zu erhalten, ergibt sich aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), auch wenn dort der Begriff der Bibliothekstantieme keine Erwähnung findet. In § 27 Abs. 2

1 Siehe § 3 Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.zentralstelle-bibliothekstantieme.de/fileadmin/zbt/pdf/2022/ZBT_Gesamtvertrag_Bibliothekstantieme_300622.pdf.

2 Um diesen juristischen Text möglichst verständlich zu gestalten, wird bei Rechtsbegriffen auf die Nutzung von gendergerechten Formulierungen verzichtet. Wenn von Rechteinhabern oder Urhebern die Rede ist, sind alle Geschlechter inkludiert.

3 Beispielsweise in der Sitzung des Ausschusses Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 26.04.2023 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Eine Videoaufzeichnung der Sitzung ist verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw17-pa-kultur-33-sitzung-944136>.

4 Gerechte Vergütung von Autorinnen und Autoren gewährleisten - Bibliothekstantiemen erhöhen. Antrag der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann und der Fraktion DIE LINKE vom 02.03.2023, BT-Drs. 20/5832. [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005832.pdf>.

UrhG⁵ heißt es wörtlich:

„Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; [...]“

Eine Vergütung erfolgt demnach nur dann, wenn urheberrechtlich geschützte Werke durch öffentliche Einrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken verliehen werden. Die Ausleihe darf weder unmittelbaren noch mittelbaren Erwerbszwecken dienen, so dass Vermietungen, beispielsweise die Überlassung von Filmkopien zur öffentlichen Vorführung im Kino, nicht von der Bibliothekstantieme erfasst werden. Bibliotheksgebühren sind dagegen nicht als Erwerbszweck im Sinne des § 27 UrhG zu bewerten, weil mit ihnen keine Einnahmen erzielt, sondern lediglich die Kosten des Verwaltungsaufwands abgedeckt werden.⁶ Ob eine Bibliothek staatlich oder privat finanziert wird, spielt dagegen keine Rolle, so dass u. a. auch kirchliche Einrichtungen oder Werkbüchereien, die öffentlich zugänglich sind, von der Bibliothekstantieme erfasst werden ([Dünwald / Staats 2021](#), § 92, Rn. 24). Firmenbibliotheken unterliegen indes keiner Vergütungspflicht, wenn sie ausschließlich Werke für die beruflich veranlasste Nutzung und nicht noch zusätzlich zur Freizeitlektüre anbieten ([Freudenberg in BeckOK UrhR](#), § 27, Rn. 30). Auch keine Vergütungspflicht besteht für das Überlassen von Zeitschriften und Zeitungen an Patient*innen zum vorübergehenden Gebrauch im Wartezimmer von Arztpraxen, weil die Medien in diesem Fall nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) nur beiläufig und nicht so intensiv wie in Bibliotheken genutzt werden.⁷

Aber nicht nur Bibliotheksausleihen begründen einen Anspruch auf die Bibliothekstantieme, sondern auch Ausleihvorgänge in anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie beispielsweise Mediatheken, Artotheken, Archiven oder Museen, sofern in diesen Einrichtungen urheberrechtlich geschützte Werke systematisch gesammelt und verliehen werden ([ebd.](#), § 27, Rn. 30). Dabei ist umstritten, ob auch eine Präsenznutzung eines Werkes innerhalb des Hauses als „Verleih“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu bewerten ist ([ebd.](#), § 27, Rn. 30). Auf der einen Seite lässt sich argumentieren, dass auch bei einer Präsenznutzung Medien den Leser*innen für einen befristeten Zeitraum zum Gebrauch überlassen werden und somit der Kauf des Buches nicht mehr notwendig ist, wenn man es auch in einer Bibliothek einsehen kann ([ebd.](#), § 27, Rn. 43). Dagegen sprechen jedoch die [Erwägungsgründe](#) aus

5 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23.06.2021.

6 Siehe Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in der kodifizierten Fassung vom 12.12.2006, *ABl. L 376 vom 27.12.2006*, S. 28–35 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/115/oj>].

7 BGH, Urteil vom 28.06.1984, Az.: I ZR 65/82.

der maßgeblichen EU-Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie, welche die Präsenznutzung von der Bibliothekstantieme explizit ausschließen.⁸

3 Zweck der Bibliothekstantieme

Mit der Bibliothekstantieme sollen Autor*innen dafür entschädigt werden, dass Bibliotheken Bücher und andere Mediengattungen ohne Lizenzzahlung an die Urheber verleihen dürfen. Dies ist in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt und nennt sich [Erschöpfungsgrundsatz](#). Dieser Grundsatz besagt, dass sich das Verbreitungsrecht, welches originär dem Urheber exklusiv zusteht, mit der Erstverbreitung „erschöpft“, das heißt erlischt. Mit anderen Worten ausgedrückt, darf nur der Urheber darüber bestimmen, ob und wie sein Werk, entweder als Original oder in Form von Kopien, erstmalig in der Öffentlichkeit verbreitet wird. Dabei ist mit Verbreitung die physische Weitergabe von Gegenständen gemeint, und nicht andere Formen der Veröffentlichung wie beispielsweise die Internetpublikation. Wenn demnach ein Buch regulär im Buchhandel erschienen ist und dort von der Bibliothek zum preisgebundenen Betrag gekauft wurde, kann die Bibliothek mit dem von ihr erworbenen Eigentum anschließend beliebig verfahren. Ein Weiterverkauf, Verschenken oder eben die Ausleihe sind ihr erlaubt, nur die Vermietung des Werkes verbietet der Gesetzgeber in § 17 Abs. 2 UrhG. Der Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht nur für Bibliotheken und öffentliche Bildungseinrichtungen, sondern auch Privatpersonen oder Unternehmen können ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum auf beliebige Weise weiter verbreiten.⁹ Aber nur nichtkommerzielle Einrichtungen wie Bibliotheken, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen nach § 27 Abs. 2. UrhG für die Ausleihe der Medien eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften leisten, um auf diese Weise den Urhebern einen finanziellen Ausgleich für die massenhafte Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützter Werke zukommen zu lassen.

4 Historische Entwicklung

Die Bibliothekstantieme gibt es im deutschen Urheberrecht seit über 50 Jahren. Eingeführt wurde sie am 10. November 1972.¹⁰ Erst sieben Jahre zuvor war das neue Urheberrechtsgesetz, das mit zahlreichen Novellierungen bis heute in Kraft ist, erlassen worden. Begründet wurde die Einführung der Bibliothekstantieme mit dem Argument, dass es „angesichts der sozialen Lage besonders der Schriftsteller unbillig“ sei, den Urhebern keinen Vergütungsanspruch für die Werknutzung zu gewähren.¹¹ Die neuen Einnahmen aus der Bibliothekstantieme sollten insbesondere auch

8 Siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in der kodifizierten Fassung vom 12.12.2006, *ABl. L 376 vom 27.12.2006*, S. 28–35 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/115/oj>].

9 Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs zur Bibliothekstantieme: BGH, Urteil vom 28.06.1984, Az.: I ZR 65/82.

10 Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.11.1972, BGBl. S. 2081.

11 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 31.07.1970, BT-Drs. 06/1076.

der Pensionskasse und Krankenversicherung von Autor*innen zugute kommen ([Schmitt 2008](#), S. 154). Als weitere Erklärung wurde in der Gesetzesbegründung die Zunahme kostenloser Verleihmöglichkeiten durch kommunale Büchereien angegeben, bei gleichzeitigem Rückgang der kommerziellen Leihbibliotheken, welche die Medien nur gegen eine Mietzahlung ausgaben, an denen die Autor*innen in der Vergangenheit beteiligt wurden.¹²

Bereits vor der gesetzlichen Einführung der Bibliothekstantieme hatten Urheber im Jahr 1971 eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe angestrengt, um eine finanzielle Vergütung für das kostenlose Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke in öffentlichen Bibliotheken zur erhalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied jedoch, dass das Grundgesetz (GG) den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtete, „dem Urheber für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes einen „[Bibliotheksgroschen](#)“ zu gewähren.“¹³

Mit der europäischen Vermiet- und Verleihrichtlinie wurde im Jahr 1992 EU-weit festgeschrieben, dass das öffentliche Verleihen urheberrechtlich geschützter Werke gestattet ist, wenn den Urhebern dafür eine angemessene Vergütung gewährt wird. Allerdings erlaubte die Richtlinie den Mitgliedsstaaten auch „bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Zahlung der Vergütung“ auszunehmen.¹⁴ Das öffentliche Verleihrecht bezog sich dabei nicht nur auf Bücher, sondern auf jede Form von physischen Datenträgern, mit der Folge, dass es Bibliotheken ebenfalls gestattet war, Computerprogramme auf Datenträgern an ihre Kund*innen zu verleihen. Allerdings waren damals die Sorgen groß, dass dies vermehrt zu Raubkopien von Softwareprodukten führen könnte, so dass am 29.03.1994 auf höchster Ebene im Bundesjustizministerium Gespräche zwischen den Bibliotheksverbänden mit Vertretern aus der Softwareindustrie stattfanden, die zu einer Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken führte, in der diese zusicherten, dass sie zukünftig Computerprogramme nur mit Zustimmung der Rechteinhaber ausleihen würden.¹⁵

Eine weitere Gesetzesänderung in Bezug auf die Bibliothekstantieme führte der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem wegweisenden Urteil zur Verlegerbeteiligung herbei. Im Jahr 2016 entschied er höchstrichterlich, dass die Verwertungsgesellschaften jahrelang die Pauschalvergütungen u. a. auch aus der Bibliothekstantieme

¹² Ebenda, S. 2.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 07.07.1917, Az. 1 BvR 764/66.

¹⁴ Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums vom 19.11.1992, *AbI. L 346 vom 27.11.1992*, S. 61–66, außer Kraft getreten am 15.01.2007. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in der kodifizierten Fassung vom 12.12.2006, *AbI. L 376 vom 27.12.2006*, S. 28–35 [ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/115/oj>], ersetzt.

¹⁵ Siehe Erklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht für Computersoftware vom 05.05.1994, in: *Bibliotheksdienst* 29. (1995), S. 1833, ISSN 2194-9646. [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://files.dnb.de/EDBI/deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/bd95_h11.html.

rechtswidrig ausgeschüttet hatten. Anstatt die eingenommenen Gelder ausschließlich den Urhebern zugute kommen zu lassen, wie es das Urheberrechtsgesetz vorschrieb, hatte die [VG Wort](#), in der auch rund 10.000 Verlage als Wahrnehmungsrechte angemeldet sind,¹⁶ in langjähriger Praxis die Verlage in ihrer Funktion als Rechteinhaber an den Einnahmen aus den Pauschalvergütungen beteiligt, im Fall der Bibliothekstantieme in der Sparte Wissenschaft sogar zu 50 Prozent.¹⁷ Die Freude der Urheber über das Urteil des Bundesgerichtshofs, das für sie unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Bibliothekstantieme führte, währte indes nicht lang, weil die Bundesregierung 2021 insbesondere auf Druck der Verlage und des Börsenvereins¹⁸ durch eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes die Verlegerbeteiligung wieder einführt, nunmehr als gesetzliche Verpflichtung.¹⁹ Deshalb gehen seitdem nur zwei Drittel der Einnahmen aus der Bibliothekstantieme an die Autor*innen, Verlage erhalten pauschal das restliche Drittel.²⁰

5 Finanzierung der Bibliothekstantieme

Wie viel Steuergelder für die Finanzierung der Bibliothekstantieme zur Verfügung stehen, wird in [Gesamtverträgen](#) zwischen den Verwertungsgesellschaften, den 16 Bundesländern sowie der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Für die Jahre 2022 und 2023 sind als pauschale Gesamtsumme jeweils 14.080.000,- Euro vereinbart, die zu 10 % vom Bund und zu 90 % von den Bundesländern nach dem sog. [Königsteiner Schlüssel](#) finanziert werden.²¹ Bei den Vertragsverhandlungen lassen die Parteien ihre Interessen durch Vertreter wahrnehmen: Für Deutschland ist dies das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), für die Länder die Kultusministerkonferenz (KMK), und die Verwertungsgesellschaften lassen sich durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) vertreten. Die ZBT ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften, die einzig zu dem Zweck gegründet wurde, für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme geltend zu machen. Sie selbst ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Gesellschaft bürger-

16 Siehe Geschäftsbericht 2022 der VG Wort, S. 9 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.vgwort.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>.

17 BGH, Urteil vom 21.04.2016, Az. I ZR 198/1 [ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0].

18 Siehe beispielsweise den Appell der 196. Hauptversammlung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. an die Bundesregierung vom 17.11.2020: „Dringender Handlungsbedarf – Verlegerbeteiligung jetzt – Fortbestand der VG Wort sichern“ oder den Berliner Appell der Verlage vom 13.06.2018: „Das digitale Europa braucht starke und unabhängige Verlage“ [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.verbaende.com/news/pressemitteilung/berliner-appell-der-verlage-das-digitale-europa-braucht-starke-und-unabhaengige-verlage-122602/>.

19 In Hinblick auf die Verlegerbeteiligung wurde § 63a UrhG neu formuliert durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.05.2021, BGBl. S. 1204.

20 Dies entspricht den Vorgaben des ebenfalls neu eingeführten § 27b Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), wonach den Urhebern mindestens zwei Drittel der Einnahmen zusteht, siehe: Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 31.05.2021.

21 Siehe Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Gesamtvertraege/Bund_und_Laender/Gesamtvertrag___27_Bibliothekstantieme.pdf.

lichen Rechts mit Sitz in München.²² Die Kultusministerkonferenz hat wiederum gemeinsam mit dem Bund eine Kommission Bibliothekstantieme gegründet, der fünf Ländervertreter, ein Vertreter der Finanzministerkonferenz, ein Vertreter der Innenministerkonferenz, ein Vertreter des Deutschen Städtetages, ein Vertreter des Deutschen Bibliotheksverbandes sowie die/der KMK-Vorsitzende angehören.²³ Die im Gesamtvertrag vereinbarte Summe wird quartalsweise an die ZBT ausgezahlt, die dann von dem erhaltenen Nettobetrag 3 % für die eigene Geschäftsführung abzieht (rund 420.000 € jährlich) und danach das restliche Geld an die Verwertungsgesellschaften weiterleitet.²⁴ Neben Auszahlungen an andere Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (gvl) und an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) geht dabei die größte Summe (9,45 Mio. € im Jahr 2022) an die VG Wort, da bei Bibliotheksausleihen textbasierte Bücher gegenüber anderen Mediengattungen eindeutig dominieren.²⁵

6 Vergütungszahlungen

Die Verwertungsgesellschaften sammeln das Geld nur treuhänderisch ein, ohne eigene Gewinnerzielungsabsichten, um es anschließend an die bei ihr registrierten Wahrnehmungsberechtigten auszuschütten.²⁶ Um an dieser Ausschüttung teilnehmen zu können, müssen die Urheber zuvor einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abschließen, in dem sie ihre Vergütungsansprüche, aber auch zahlreiche weitere Verwertungsrechte an die VG Wort übertragen.²⁷ Dies ist im Gegensatz zur Mitgliedschaft bei der VG Wort kostenfrei und auch für Co-Autor*innen möglich.²⁸ Anschließend müssen alle Texte, für die eine Vergütung erfolgen soll, einzeln mit genauen bibliographischen Angaben gemeldet werden. Das ist online über das Portal T.O.M. („Texte Online Melden“) möglich.²⁹ Wissenschaftliche Werke sowie Fach- und Sachbücher sind nur dann meldefähig, wenn sie im Jahr vor der

22 Weitere Informationen zur ZBT, u. a. auch eine Auflistung der Gesellschafter sowie Transparenz- und Geschäftsberichte, finden sich auf der Website der Einrichtung [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.zentralstelle-bibliothekstantieme.de/>.

23 Weitere Informationen auf der Website der KMK [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/bibliotheken.html>.

24 Siehe Transparenzbericht 2021 der ZBT [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.zentralstelle-bibliothekstantieme.de/fileadmin/zbt/pdf/2021/ZBT_Transparenzbericht_2020_280721.pdf.

25 Geschäftsbericht 2022 der VG Wort [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.vgwort.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>.

26 Siehe § 2 der Satzung der VG Wort, genehmigt am 30.09.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Satzung/VG_WORT_Satzung_Juni_2022.pdf.

27 Ein Musterwahrnehmungsvertrag ist auf der Website der VG Wort einzusehen [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/Wahrnehmungsvertrag/Wahrnehmungsvertrag_Muster_Dez_2021.pdf.

28 Die Mitgliedschaft ist geregelt in § 3 der Satzung der VG Wort, genehmigt am 30.09.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Satzung/VG_WORT_Satzung_Juni_2022.pdf.

29 Portal T.O.M. [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://tom.vgwort.de/portal/index>.

Ausschüttung oder in den vorangegangenen zwei Jahren erschienen sind.³⁰ Um an der jährlichen Hauptausschüttung für Printwerke beteiligt zu werden, muss die Meldung des Werkes spätestens bis zum 31. Januar desselben Jahres erfolgen.³¹

Bei der Ausschüttung der Bibliothekstantieme gibt es eine wesentliche Unterscheidung, in welche Sparte das Werk fällt, für das eine Vergütung zu zahlen ist. Die VG Wort unterscheidet dabei grundlegend zwischen Werken aus dem Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbücher, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften auf der einen Seite und auf der anderen Seite wissenschaftliche Zeitschriften, Fachzeitschriften, Wissenschafts-, Fach- und Sachbücher.³²

Ursächlich für diese Unterscheidung sind historische Gründe, denn die einst unabhängige Verwertungsgesellschaft Wissenschaft wurde erst im Jahr 1978 mit der VG Wort fusioniert ([Keiderling 2011](#)). Die komplett unterschiedlichen Verfahrensweisen zur Verteilung der Bibliothekstantieme wurden indes auch noch mehr als vierzig Jahre nach der Fusionierung beibehalten, so dass im [Verteilungsplan](#) zwischen „allgemeine öffentliche Bibliotheken“ sowie „Wissenschaftliche und Fachbibliotheken“ unterschieden wird.³³ Im Bereich der Wissenschaft müssen gedruckte wissenschaftliche Werke, Fach- und Sachbücher laut Verteilungsplan der VG Wort „im angemessenen Umfang“ in deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken ausgeliehen werden. Maßstab dafür ist, dass die Werke im Karlsruher Virtuellen Katalog (VKV) in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen mit mindestens fünf Standorten nachgewiesen sind. Bei einer geringeren Verbreitung, die sich durch den Mindeststandard definiert, dass ein Werk an mindestens drei Bibliotheksstandorten vorhanden ist oder mindestens hundert Mal zu einem Stückpreis von mindestens 10,- Euro verkauft worden ist, wird das Buch nur zu 50 % vergütet.³⁴ Des Weiteren richtet sich die Höhe der Vergütung auch nach dem Umfang des Buches, je mehr Seiten ein Buch aufweist, umso höher fällt die Vergütung aus.³⁵ Ähnlich ist es bei Fachzeitschriften, die einen Mindestumfang von 3000 Zeichen aufweisen müssen und denen insgesamt 15 % der Einnahmen aus der Sparte Wissenschaft zugutekommen.³⁶ Gleichermaßen gilt für Bücher und Zeitschriften aus der Sparte Wissenschaft entsprechend

30 Siehe § 48 Verteilungsplan der VG Wort vom 10.12.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Verteilungsplaene/Verteilungsplan_Dezember_2022.pdf.

31 Für weitere Hinweise zur Werkanmeldung, insbesondere auch für Online-Texte, empfiehlt es sich, das Merkblatt zur VG Wort für Urheber und Verlage, Stand Januar 2023, zu nutzen [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Merkblaetter/Auszahlungen/Merkblatt_Allgemeines_VG_Wort_2022.pdf.

32 Siehe Verteilungsplan der VG Wort vom 10.12.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Verteilungsplaene/Verteilungsplan_Dezember_2022.pdf.

33 Siehe §§ 15 bis 18 Verteilungsplan der VG Wort vom 10.12.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/dokumente/Verteilungsplaene/Verteilungsplan_Dezember_2022.pdf.

34 § 48 Nr. 2 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

35 Ein Buch mit 101 bis 300 Druckseiten wird beispielsweise mit dem Faktor 1 bewertet, ein Buch mit weniger Seiten hingegen mit dem Faktor 0,7 und ein Buch mit über 1.100 Druckseiten mit dem Faktor 1,5. Nähere Details siehe § 47 Nr. 7 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

36 Weitere Informationen zur Ausschüttung bei wissenschaftlichen Fachzeitschriften siehe § 50 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

der im Verteilungsplan festgesetzten Grundsätze, dass jedes Werk nur an einer einmaligen Ausschüttung teilnehmen kann, mit der „alle Ansprüche – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – pauschal abgegolten werden.“³⁷

Komplett anders werden dagegen die Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken vergütet. Kinder- und Jugendbücher, Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und belletristische Werke können beliebig oft von den jährlichen Ausschüttungen aus der Bibliothekstantieme profitieren. Maßgeblich für die Höhe der Vergütung sind hochgerechnete Ausleihstatistiken aus Öffentlichen Bibliotheken der vergangenen drei Jahre.³⁸ Dazu werden in 18 nach unterschiedlichen Größen ausgewählten Referenzbibliotheken, die nicht öffentlich bekannt gegeben werden und regelmäßig wechseln, um Manipulationen zu verhindern, die Ausleihstatistiken in Hinblick auf jedes einzelne Werk genau erfasst und dann auf alle Bibliotheken hochgerechnet.³⁹ Zudem gibt es alle drei Jahre eine Sonderausschüttung in der Sparte „allgemeine öffentliche Bibliotheken“. Über einen Sockelbetrag, der 20 % der gesamten Ausschüttungssumme beträgt, können alle Urheber an dieser Sonderausschüttung teilnehmen, auch wenn ihre Werke es nicht in die Ausleihstatistiken der Bibliotheken geschafft haben.⁴⁰ Außerdem bestehen Sonderregelungen für Herausgeber*innen, Bearbeiter*innen und Co-Autor*innen.⁴¹

7 Bibliothekstantieme für E-Books

Nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 UrhG, der für die Bibliothekstantieme maßgeblich ist, müssen in öffentlich zugänglich Einrichtungen „Originale oder Vervielfältigungsstücke verliehen werden“, und im folgenden Satz heißt es ergänzend „Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung.“ Bei einem klassischen Leihvertrag, der im Gegensatz zum Mietvertrag grundsätzlich keine Entgeltzahlung umfasst, bezieht sich die vereinbarte Leistungspflicht nach § 598 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁴² ausschließlich auf Sachen, unter denen laut § 90 BGB nur körperliche Gegenstände verstanden werden, die beweglich sind und sich anfassen lassen. Aus diesem Grund sind Leihverträge aus juristischer Sicht bei digitalen Produkten grundsätzlich nicht möglich ([Häublein 2023, in Münchener Kommentar zum BGB, § 598, Rn. 5](#)), auch wenn in der Umgangssprache die Gebrauchsüberlassung von E-Books allgemein als „Leihvorgang“ bezeichnet wird. Rechtlich betrachtet werden bei der Ge-

37 § 3 Nr. 12 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

38 § 15 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

39 Siehe Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. „Ergebnisse der Studie des Netzwerks Autor*innenrechte verdeutlichen: Es ist Zeit für ernsthafte Gespräche über gemeinsame Lösungswege beim E-Lending“ vom 30.05.2022 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Stellungnahme_zur_Studie_des_Netzwerks_AutorInnenrechte.pdf.

40 § 16 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

41 Siehe u. a. für allgemeine öffentliche Bibliotheken § 15 Nr. 4 Verteilungsplan der VG Wort (ebenda).

42 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 14.03.2023.

brauchsüberlassung digitaler Werke keine Leih-, sondern Lizenzverträge geschlossen und ein Eigentumserwerb von E-Medien ist im deutschen Zivilrecht nicht möglich.⁴³ Auch das ausschließliche Verbreitungsrecht von Autor*innen nach § 17 Abs. 2 UrhG bezieht sich gemäß § 17 Abs. 2 UrhG nur auf die körperliche Verwertung des Originalwerks und analoger Vervielfältigungsstücke, so dass sich der Erschöpfungsgrundsatz im deutschen Recht nach herrschender Meinung nach derzeitiger Rechtslage nur auf die physische Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke bezieht.⁴⁴ Eine Bibliothekstantieme für E-Medien ist mithin gesetzlich nicht vorgesehen, da digitale Produkte ohne Zustimmung der Rechteinhaber durch Bibliotheken gar nicht zur Verfügung gestellt werden können. So verweigern beispielsweise viele Verlage Lizenzen für aktuelle Bestsellertitel.⁴⁵ Dies ist auch Hintergrund des Streits über das sog. „[E-Lending](#)“, d. h. der Gleichstellung von physischen Büchern und E-Books bei der Gebrauchsüberlassung an die Bibliothekskund*innen. Da für digitale Werke keine Erschöpfung gilt, haben die Bibliotheken nach bisheriger Rechtslage keine Möglichkeit, E-Books im Handel beliebig zu erwerben, sondern sind darauf angewiesen, dass sie im Rahmen von Lizenzverhandlungen günstige Konditionen erlangen und die Rechteinhaber es ihnen prinzipiell erlauben, Nutzungsrechte an den E-Books zu erwerben. Nach europäischem Recht dürfte der deutsche Gesetzgeber jedoch den Erschöpfungsgrundsatz auch auf das Verleihen von E-Medien erweitern und damit wie in den Niederlanden den Bibliotheken das Recht einräumen, Kund*innen E-Books nach dem sog. [One-Copy-One-User-Modell](#), welches das Schema der klassischen Ausleihe von gedruckten Büchern auf digitale Werke überträgt, nutzen zu lassen.⁴⁶ Nach entsprechender Gesetzesänderung wäre es in diesem Fall folgerichtig, das Zurverfügungstellen von digitalen Medien in gleicher Weise wie analoge Werke durch die Bibliothekstantieme zu vergüten. Die Forderung nach einer Ausweitung des Vergütungsanspruchs auf E-Medien, wie sie zuletzt im Ausschuss für Kultur und Medien im Bundestag diskutiert wurde,⁴⁷ ohne zugleich den Erschöpfungsgrundsatz auf E-Books zu übertragen, damit Bibliotheken E-Medien genauso wie analoge Medien ohne Einschränkung zu den durch die Preisbindung festgelegten Buchpreisen erwerben können, ergibt indes keinen Sinn. Denn derzeit können die Rechteinhaber ihre finanziellen Verwertungsinteressen bei den Lizenzverhandlungen mit den Bibliotheken ausreichend, beispielsweise durch den zeitversetzten Vertrieb (sog. [Windowing](#)), durchsetzen.

43 Entsprechend §§ 903 ff. BGB (ebenda).

44 Siehe beispielsweise OLG Hamm, Urt. vom 15.05.2014, Az. 22 U 60/12 und auch EuGH, Urt. vom 19.12.2019, Az. C-263/18 [ECLI:EU:C:2019:1111].

45 Siehe Offener Brief vom Januar 2021 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-06/dbv%20-%C2%A0Offener%20Brief%20an%20die%20Abgeordneten%20des%20Deutschen%20Bundestages.pdf>.

46 So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits 2016 im Verfahren der niederländischen Vereinigung öffentlicher Bibliotheken (Vereniging Openbare Bibliotheken) gegen die niederländische Verwertungsgesellschaft Stiftung für das Verleihrecht (Stichting Leenrecht) entschieden, dass niederländische Bibliotheken zuvor im Handel erworbene E-Books ihren Kund*innen nach dem One-Copy-One-User-Modell für einen begrenzten Zeitraum gegen eine Vergütungszahlung zur Verfügung stellen dürfen, siehe EuGH, Urteil vom 10.11.2016, Az. C-174/15 [ECLI:EU:C:2016:856].

47 Siehe Fußnote 3.

8 Fazit und Ausblick

Seit rund 50 Jahren bietet die Bibliothekstantieme Autor*innen und Verlagen eine verlässliche aus Steuergeldern finanzierte Einnahmequelle, über deren Erhöhung und Ausweitung auf E-Medien aktuell diskutiert wird. Dabei erscheinen nicht nur die im Gesamtvertrag Bibliothekstantieme festgelegte Höhe der Pauschalvergütung, sondern auch die Verfahrensweise der Verteilung wenig begründet und transparent, insbesondere die ungleiche Vergütung von Fachbüchern und Belletristik.⁴⁸

Es fehlt eine unabhängige, wissenschaftlich fundierte Berechnungsgrundlage, anhand deren sich feststellen ließe, ob und in welchem Umfang bibliothekarische Ausleihen die Verkaufserlöse von Verlagen auf dem Primärmarkt tatsächlich beeinflussen und die demgemäß eine Erhöhung der Bibliothekstantieme rechtfertigen könnten.⁴⁹ Gerade im wissenschaftlichen Bereich sind Zweifel angebracht, dass Bibliotheksausleihen zu einem signifikanten Rückgang der Verkaufszahlen führen. Forschungsrelevante Monographien und Fachzeitschriften werden teilweise zu so hohen Verkaufspreisen angeboten, dass sie überwiegend von Bibliotheken und wissenschaftliche Institutionen und nicht durch Privatpersonen erworben werden ([Kirchgässner 2008](#)). Viele wissenschaftliche Zeitschriften werden sogar ausschließlich für wissenschaftliche Institutionen angeboten. So gibt es beispielsweise beim Journal of Applied Polymer Science des Verlags Wiley keine Option, die Zeitschrift als Privatperson zu erwerben. Institutionen aus Deutschland zahlen für das Jahresabonnement dieser Printzeitschrift aktuell 28.221,- €.⁵⁰ Aufgrund der hohen Verkaufspreise erzielen Verlage wie beispielsweise der Großverlag Elsevier bereits durch die Erstverwertung der Medien außerordentliche Gewinnmargen ([Fazackerley 2023](#)), die durch die Zahlung der Bibliothekstantieme, an der die Verlage zu einem Drittel beteiligt sind, sich nochmals erhöhen. So urteilte schon das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1971, dass sich aus dem Grundgesetz kein Anspruch des Urhebers auf eine Vergütung für Bibliotheksausleihen ableiten lässt, „da [es] seinem verwertungsrechtlichen Interesse in der Regel genügt, wenn er bei der ersten Verbreitungshandlung die Möglichkeit gehabt hat, seine Zustimmung von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen.[...] Zu Unrecht nehmen die Beschwerdeführer an, aus Art. 14 GG ergebe sich die Verpflichtung des Gesetzgebers, für jeden Fall der Ausleihe eines geschützten Werkes eine Vergütung anzuordnen.“⁵¹ Hinzu kommt, dass Wissenschaftler*innen ihre urheberrechtlich geschützten Werke im Rahmen der Open-Access-Bewegung zunehmend digital unter freier Lizenz veröffentlichen, um einen weltweit frei-

48 So auch schon Hildebert Kirchner in seinem Standardwerk zum Bibliotheks- und Dokumentationsrecht von 1981 ([Kirchner 1981](#), S. 317).

49 Insofern ist die aktuelle Ausschreibung der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien zu wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lending auf den Buchmarkt im Vergleich zur Ausleihe von Print-Büchern ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erster-schritt-zur-loesung-der-probleme-beim-e-lending-in-oeffentlichen-bibliotheken-2185734>.

50 Der Preis wurde über die Verlagswebsite Wiley Online Library ermittelt. [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: [https://ordering.onlinelibrary.wiley.com/Lite/Subs.aspx?doi=10.1002/\(ISSN\)1097-4628&ref=1097-4628](https://ordering.onlinelibrary.wiley.com/Lite/Subs.aspx?doi=10.1002/(ISSN)1097-4628&ref=1097-4628).

51 BVerfG, Beschluss vom 07.07.1971, Az. 1 BvR 764/66.

en und ungehinderten Zugang zu ihren Forschungserkenntnissen zu ermöglichen ([Zentralbibliothek Forschungszentrum Jülich 2021](#)). Damit verlieren sie jedoch bei der VG Wort ihren Vergütungsanspruch auf die Bibliothekstantieme⁵², im Gegensatz zu Autor*innen, die weiterhin ohne freie Lizenzen in den traditionellen Printzeitschriften veröffentlichen. Insofern erscheint die Forderung des Deutschen Bibliotheksverbands – der sich gleichzeitig stets für die Förderung von Open Science einsetzt ([Deutscher Bibliotheksverband 2018](#)) –, die Bibliothekstantieme zu erhöhen in Hinblick auf die von den deutschen Wissenschaftseinrichtungen geforderte Open-Access-Transformation im akademischen Publikationswesen⁵³ wenig fair und zielführend. Die Diskussion über die Bibliothekstantieme wird damit auch zukünftig kontrovers und spannend bleiben.

52 Siehe § 4 Wahrnehmungsvertrag (Muster) der VG Wort [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/Wahrnehmungsvertrag/Wahrnehmungsvertrag_Muster_Dez_2021.pdf. Nach diesen Vorgaben der VG Wort ist eine Vergütung für Werke unter freier Lizenz nur dann möglich, wenn die kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist, was wiederum der Berliner Erklärung von 2002 widerspricht, zu der sich der Deutsche Bibliotheksverband neben anderen zahlreichen Akteuren aus der deutschen Wissenschaft bekannt hat, siehe Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities vom 22.10.2003 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>.

53 Siehe u. a. die Positionspapiere der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 17.10.2022 („Open Science als Teil der Wissenschaftskultur“) und des Wissenschaftsrats vom Januar 2022 („Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access (Drs. 9477-22)“ [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2022/info_wissenschaft_22_79/index.html und <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9477-22.html>.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Az.	Aktenzeichen
BADV	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
dbv	Deutscher Bibliotheksverband
ECLI	European Case Law Identifier
ELI	European Legislation Identifier
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	fortfolgende / nachfolgenden Normen
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
gvl	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
KMK	Kultusministerkonferenz
KVK	Karlsruher Virtueller Katalog
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
T.O.M.	Texte Online Melden
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VG	Verwertungsgesellschaft
VVG	Verwertungsgesellschaftengesetz
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme

Fachbegriffe

Ausschüttung	Die Einnahmen von Verwertungsgesellschaften werden jährlich nach einem zuvor festgelegten Verteilungsplan auf die Wahrnehmungsberechtigten ausgeschüttet.
Bibliotheksgroschen	Ein veraltetes Synonym für den Begriff der Bibliothekstantieme
Bibliothekstantieme	Pauschale Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke, die durch öffentlich zugängliche Einrichtungen zu nicht kommerziellen Zwecken verliehen werden
E-Lending	Beschreibt den „elektronischen Verleih“ bzw. die zeitlich befristete Nutzungsüberlassung digitaler Werke durch Bibliotheken

Erschöpfungsgrundsatz	Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers bzw. Rechteinhabers erlischt grundsätzlich nach der erstmaligen Verbreitungshandlung, so dass danach alle das Originalwerk oder analoge Kopien weiterverbreiten dürfen.
Erwägungsgrund	Bei der Rechtsetzung der Europäischen Union erfüllen Erwägungsgründe den Zweck, die Absicht des Gesetzgebers zu erklären und dienen als Interpretationshilfe zum besseren Verständnis des Rechtsakts.
Gesamtvertrag	Vertrag zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einer Nutzervereinigung, die zur Vergütungszahlung nach dem Urheberrechtsgesetz verpflichtet ist.
Königsteiner Schlüssel	Wenn die Bundesländer gemeinsam für die Finanzierung von Aufgaben zuständig sind, dient der Königsteiner Schlüssel zur Bestimmung, wie hoch der Anteil ist, den ein einzelnes Bundesland aufbringen muss, abhängig von seinen Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl.
One-Copy-One-User-Modell	Vergleichbar zu einer analogen Bibliotheksausleihe werden E-Medien immer nur von einer Person während eines zuvor festgelegten Zeitraums genutzt. Nach Fristende erlöscht der Zugang zum Werk automatisch und jemand anderes kann in Folge auf das E-Book zugreifen.
Pauschalvergütung	Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Vergütung urheberrechtlich geschützter Werke wird die Finanzierung nicht differenziert nach den konkreten Nutzungen im Einzelfall bemessen, sondern durch eine pauschale Berechnung.
Treuhand	Bei einem Treuhandverhältnis überträgt ein Treugeber seine Rechte an einen Treuhänder bzw. Treunehmer, der diese nicht zu seinem eigenen Vorteil nutzen darf.
Verteilungsplan	Verwertungsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, Verteilungspläne aufzustellen, in denen genaue Regeln festgelegt werden, wie die Einnahmen auf die Urheber verteilt werden.
Verwertungsgesellschaft	Organisation, deren Hauptzweck es ist, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte kollektiv wahrzunehmen, ohne dabei eigene Gewinnabsichten zu verfolgen.
VG Wort	Die Verwertungsgesellschaft Wort ist ein Wirtschaftsverein unter staatlicher Aufsicht, der die gesetzlichen Vergütungsansprüche für urheberrechtlich geschützte Sprachwerke von rund 300.000 registrierten Autor*innen und mehr als 9.000 Verlagen treuhänderisch wahrnimmt.
Wahrnehmungsvertrag	Urheber bzw. Wahrnehmungsberechtigte schließen mit der VG Wort Wahrnehmungsverträge, mit denen sie ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung auf die Verwertungsgesellschaft übertragen.
Windowing	Der Begriff bezieht sich auf Verwertungsfenster („ <i>profit windows</i> “) und beschreibt, dass ein Inhalt mehrfach über verschiedene Vertriebskanäle zu unterschiedlichen Zeiten verwertet wird. Auf öffentliche Bibliotheken bezogen bedeutet dies, dass eine Erwerbung insbesondere von E-Medien erst mehrere Monate nach deren Erscheinen möglich ist.

Literatur

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND, 2018: Wissenschaftliche Bibliotheken 2025 : Strategiepapier zur Gestaltung von Zukunftsausgaben im wissenschaftlichen Bibliothekswesen [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-02/Strategiepapier_Wissenschaftliche%20Bibliotheken%202025%20-%20FINAL.pdf

DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBAND, 2019: Bibliotheksverband fordert: Bibliothekstantieme auch für Ausleihe von E-Books, Stellungnahme vom 15.03.2019 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2020-11/2019_03_15_dbv_Stellungnahme_Bibliothekstantieme_f%C3%BCr_E-Ausleihe_0.pdf

DEUTSCHER BUNDESTAG, 2023: Forderung nach Erhöhung der Bibliothekstantieme, Parlamentsnachricht vom 26.04.2023, heute im Bundestag (hib 310/2023) [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-945224>

DÜNNWALD, Rolf / STAATS, Robert, 2021: Die Verleihantieme („Bibliothekstantieme“) in: Loewenheim, Ulrich, Hrsg.: Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl., München: C. H. Beck, ISBN 978-3-406-72083-3, S. 2422-2440

FAZACKERLEY, Anna, 2023: „Too Greedy“ : mass walkout at global science journal over ‘unethical’ fees. In: The Guardian vom 07.05.2023 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/science/2023/may/07/too-greedy-mass-walkout-at-global-science-journal-over-unethical-fees>

GÖTTING, Horst-Peter / LAUBER-RÖNSBERG, Anne / RAUER, Nils (Hrsg.), 2023: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht (BeckOK Urheberrecht). 37. Edition, Stand: 01.02.2023. München: C. H. Beck (Online-Ressource)

KEIDERLING, Thomas, 2011: Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), in: Historisches Lexikon Bayerns [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verwertungsgesellschaft_WORT_\(VG_WORT\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verwertungsgesellschaft_WORT_(VG_WORT))

KIRCHGÄSSNER, Adalbert, 2008: Geschäftsmodelle für wissenschaftliche Zeitschriften. In: GMS Med Bibl Inf 2008, S. 1-5, ISSN 1865-066X [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: <https://www.egms.de/static/de/journals/mbi/2008-8/mbi000107.shtml>

KIRCHNER, Hildebert, 1981: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Wiesbaden: Dr. Ludwig Reichert Verlag, ISBN 3-88226-112-9

SAECKER, Franz Jürgen (Hrsg.), 2023: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, 9. Aufl., München: C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76675-6

SCHMITT, Irmgard, 2008: Öffentliche Bibliotheken und Bibliothekstantieme in Deutschland. In: Bibliotheksforum Bayern, S. 153-157, ISSN 0340-000X [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.bibliotheksforum-bayern.de/fileadmin/archiv/2008-3/BFB_0308_05_Schmitt_V04.pdf

ZENTRALBIBLIOTHEK FORSCHUNGSZENTRUM JÜLICH, Hrsg., 2021: Open Access in Deutschland. Entwicklung in den Jahren 2005 - 2019 [Online, Zugriff am 16.06.2022] Verfügbar unter: https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/shared-docs/Downloads/files/open-access-in-deutschland-2005-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2